

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Webshop-Bestellungen

INGUN Prüfmittelbau GmbH, Max-Stromeyer-Str. 162, 78467 Konstanz

### I. Allgemeines

1. Alle Lieferungen und Leistungen der INGUN Prüfmittelbau GmbH - nachfolgend „INGUN“ genannt -, die über den Webshop von INGUN ausgelöst werden, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die INGUN mit ihren Kunden - nachfolgend „Auftraggeber“ genannt - über die von INGUN angebotenen Waren und Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn INGUN ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn INGUN auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

### II. Angebote und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2. Der Auftraggeber kann aus dem im Webshop bereitgestellten Sortiment Produkte, insbesondere Kontaktstifte und sonstigen Adapterbedarf, auswählen und diese über den Button „in den Warenkorb legen“ in einem sogenannten Warenkorb sammeln. Über den Button „zahlungspflichtig bestellen“ gibt er einen verbindlichen Antrag zum Kauf der im Warenkorb befindlichen Waren ab. Vor Abschicken der Bestellung kann der Auftraggeber die Daten jederzeit ändern und einsehen. Der Antrag kann jedoch nur abgegeben und übermittelt werden, wenn der Auftraggeber durch Klicken auf den Button „AGB akzeptieren“ diese Vertragsbedingungen akzeptiert und dadurch in seinen Antrag aufgenommen hat.

3. INGUN schickt daraufhin dem Auftraggeber eine automatische Empfangsbestätigung per E-Mail zu, in welcher die Bestellung nochmals aufgeführt wird. Die automatische Empfangsbestätigung dokumentiert lediglich, dass die Bestellung des Auftraggebers bei INGUN eingegangen ist und stellt noch keine Annahme des Antrags dar. Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch INGUN zustande, die mit einer gesonderten E-Mail (Auftragsbestätigung) versandt wird. In dieser E-Mail oder in einer separaten E-Mail, jedoch spätestens bei Lieferung der Ware, wird der Vertragstext (bestehend aus Bestellung, AGB und Auftragsbestätigung) dem Kunden von uns auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail) zugesandt (Auftragsbestätigung). Der Vertragstext wird unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert.

4. Der Auftraggeber hat die Auftragsbestätigung unverzüglich zu prüfen. Unstimmigkeiten zwischen Auftrag und Auftragsbestätigung sind INGUN unverzüglich zu melden und im gegenseitigen Einvernehmen zu bereinigen. Andernfalls gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als vertraglich vereinbart.

5. Als Annahme einer Bestellung gilt auch die Lieferung der bestellten Ware oder die Ausführung der beauftragten Leistung.

6. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (eingeschlossen Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden) haben Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

7. Angaben von INGUN zum Gegenstand der Lieferung und Leistung (Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und sonstige technische Daten) sowie dem Angebot beigefügte Zeichnungen und Abbildungen sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie stellen keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung und Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

8. Das Eigentum und Urheberrecht an den dem Auftraggeber ggf. zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Modellen, Prospekten, Werkzeugen und anderen Hilfsmitteln und Unterlagen steht INGUN zu. Ohne ausdrückliche Zustimmung von INGUN darf der Auftraggeber diese Gegenstände weder ganz, noch auszugsweise Dritten zugänglich machen, sie Dritten bekannt geben, sie selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Diese Gegenstände sind auf Verlangen an INGUN herauszugeben, wenn sie der Auftraggeber im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt. Führen Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages, sind alle im Rahmen der Vertragsverhandlungen übergebendem Gegenstände an INGUN zurückzugeben. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

### III. Lieferung, Warenverfügbarkeit

1. Die voraussichtlichen Lieferzeiten werden von INGUN in der Regel in der Auftragsbestätigung angegeben und berechnen sich vom Zeitpunkt der Auftragsbestätigung,

vorherige Zahlung des Kaufpreises vorausgesetzt.

2. Sind zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers keine Exemplare des von ihm ausgewählten Produkts verfügbar, so teilt INGUN dies dem Auftraggeber in der Auftragsbestätigung unverzüglich mit. Ist das Produkt dauerhaft nicht lieferbar, sieht INGUN von einer Annahmeerklärung ab. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande.

#### **IV. Beistellungen/Mitwirkungen des Auftraggebers**

1. Ist bei der Leistungserbringung eine Handlung des Auftraggebers erforderlich, so hat der Auftraggeber INGUN - sofern nichts anderes vereinbart ist - auf seine Kosten und Gefahr alle zur Leistungserbringung erforderlichen Gegenstände, Daten, Unterlagen, Zeichnungen, Informationen und Ähnliches zur Verfügung zu stellen.

2. Gerät der Auftraggeber mit der Beistellung oder der Erbringung von Mitwirkungshandlungen ganz oder teilweise in Verzug und hat dies bei INGUN einen Mehraufwand zur Folge, so hat der Auftraggeber sämtliche notwendige Mehrkosten volumnäßiglich zu tragen.

#### **V. Preise und Zahlung**

1. Die angegebenen Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen genannten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe. Sie schließen Verpackung, Fracht und Versandkosten sowie bei Exportlieferungen Zoll, Gebühren und andere öffentliche Abgaben nicht ein.

2. Anfallende zusätzliche Kosten, wie Kosten für Verpackung, Fracht, Versandkosten, Zoll, Gebühren und andere öffentliche Abgaben werden dem Auftraggeber – soweit möglich – im Bestellformular angegeben und sind von ihm zu tragen.

3. Der Kunde kann die Zahlung entweder durch Überweisung nach Rechnungsstellung oder direkt über den Zahlungsdienst „Stripe“ vornehmen.

Bei Auswahl einer über den Zahlungsdienst „Stripe“ angebotenen Zahlungsart erfolgt die Zahlungsabwicklung über den Zahlungsdienstleister Stripe Payments Europe Ltd., 1 Grand Canal Street Lower, Grand Canal Dock, Dublin, Irland (nachfolgend "Stripe"). Weitere Informationen zu Stripe sind im Internet unter <https://stripe.com/de> abrufbar.

4. Die einzelnen über Stripe angebotenen Zahlungsarten werden dem Auftraggeber im Online-Shop des Verkäufers mitgeteilt:

• Kreditkarte:

Bei Bezahlung per Kreditkarte tritt INGUN seine Zahlungsforderungen an Stripe ab. Stripe zieht den Betrag direkt vom Kreditkartenkonto des

Auftraggebers ein. Wenn die Forderung abgetreten wird, kann die Zahlung nur an Stripe erfolgen und ist somit schuldbefreidend. Die Kreditkarte wird sofort nach Absendung der Bestellung im Online-Shop belastet. INGUN bleibt auch bei Auswahl der Kreditkartenzahlung über Stripe verantwortlich für allgemeine Kundenanfragen, z.B. zu Produkten, Lieferzeit, Versand, Retouren, Reklamationen, Widerrufserklärungen und -zusendungen oder Gutschriften.

• SEPA Lastschrift:

Bei Auswahl der Zahlungsmethode SEPA-Lastschrift zieht Stripe den Rechnungsbetrag nach Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ein, jedoch nicht vor Ablauf der Frist für die Vorabinformation, die eine Belastung mittels SEPA-Lastschrift ankündigt. Eine Vorabinformation kann eine Rechnung, eine Police oder ein Vertrag sein. Wenn die Lastschrift mangels ausreichender Kontodeckung oder aufgrund der Angabe einer falschen Bankverbindung nicht eingelöst wird oder der Auftraggeber der Abbuchung widerspricht, obwohl er hierzu nicht berechtigt ist, muss der Auftraggeber die durch die Rückbuchung des jeweiligen Kreditinstituts entstehenden Gebühren tragen, sofern er dies zu vertreten hat. INGUN behält sich vor, bei Auswahl der Zahlungsart SEPA Lastschrift eine Bonitätsprüfung durchzuführen und diese Zahlungsart bei negativer Bonitätsprüfung abzulehnen.

5. Der Kunde kann die in seinem Nutzerkonto gespeicherte Zahlungsart jederzeit ändern.

6. Kommt der Auftraggeber in Verzug, ist INGUN berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

7. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche nur berechtigt, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung oder Leistung erfolgt ist.

#### **VI. Lieferung und Lieferzeit**

1. Lieferungen innerhalb der EU (einschließlich DE) erfolgen CPT (Fracht bezahlt bis) Zielanschrift mit Frachtverrechnung. Lieferungen außerhalb der EU erfolgen FCA (frei Frachtführer) Konstanz. Die genannten Lieferbedingungen gelten soweit nicht anders vereinbart.

2. Von INGUN in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart wurde. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Lieftermine auf den Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder einen sonstigen mit dem Transport beauftragten Dritten.

3. INGUN haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Aufstände) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse (Betriebsstörungen aller Art, Störungen bei der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streik, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung behördlicher Genehmigungen, sonstige behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht wurden, die INGUN nicht zu vertreten hat.

4. Sofern solche Ereignisse INGUN die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist INGUN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verschieben sich die Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung und Leistung nicht mehr zuzumuten ist, kann er durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich zu erklären.

5. Gerät INGUN mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird INGUN eine Lieferung oder Leistung gleich aus welchem Grund unmöglich, so ist die Haftung von INGUN auf Schadenersatz nach Maßgabe von Abschnitt IX beschränkt.

## VII. Erfüllungsort, Gefahrübergang

### Versendungskauf, Abnahme

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Hauptsitz von INGUN, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet INGUN auch die Installation oder Montage der gelieferten Ware, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation oder Montage zu erfolgen hat.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstands (maßgeblich ist das Ende des Ladenvorgangs) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder INGUN noch andere Leistungen (Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstands, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und INGUN die Versandbereitschaft dem Auftraggeber angezeigt hat.

3. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch INGUN betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrags der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis höherer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

4. Wird der Liefergegenstand auf Wunsch des

Auftraggebers versandt, wird er nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Feuer-, Wasser-, Transport- und Bruchschäden oder sonstige Risiken von INGUN versichert.

5. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Liefergegenstand als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern INGUN auch die Installation oder Montage schuldet, die Installation oder Montage abgeschlossen ist;
- INGUN dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem Abschnitt VI Nr. 5 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat;
- seit der Lieferung oder Installation 12 Werkstage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung des Liefergegenstands begonnen hat und in diesem Fall seit der Lieferung oder Installation 6 Werkstage vergangen sind und
- der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines INGUN angezeigten Mangels, der die Nutzung des Liefergegenstands unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

## VIII. Rücksendungen

1. Erfolgen im Einzelfall mit Zustimmung von INGUN Rücksendung von Standard-Artikeln trägt der Auftraggeber die Rücksendekosten. INGUN berechnet dem Auftraggeber für die Bearbeitung der zurückgegebenen Ware 20 % des Warenwerts, mindestens jedoch EUR 50,-. INGUN bleibt der Nachweis höherer Aufwendungen vorbehalten. Dem Auftraggeber wird ausdrücklich der Nachweis gestatten, dass INGUN durch die Rücksendung von Ware überhaupt keine Aufwendungen hatte oder diese Aufwendungen wesentlich niedriger als die Pauschale sind.

2. Das verbleibende Guthaben des Kunden wird in der Regel auf dessen Kundenkonto gutgeschrieben. Bei Zahlung über den Zahlungsanbieter Stripe kann eine Rückerstattung auch über Stripe erfolgen. Hierfür können Gebühren entstehen.

## IX. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von INGUN. Die vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

2. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung und zur Verarbeitung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Berechtigung erlischt mit Eintritt des Verwertungsfalls i.S. des Abschnitt IX Nr. 7. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind nicht gestattet.

3. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung oder sonstige Forderungen, die an Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen an INGUN ab. INGUN nimmt die Abtretung an. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der Forderung aus der Weiterveräußerung solange berechtigt,

solange er seine Verpflichtungen gegenüber INGUN nachkommt.

4. Bei Zahlungsverzug ist der Auftraggeber auf Verlangen von INGUN verpflichtet, INGUN die zum Einzug der Forderung notwendigen Angaben zu machen und die Abtretung gegenüber seinem Schuldner offenzulegen.

5. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von INGUN als Hersteller erfolgt und INGUN unmittelbar das Eigentum oder das Miteigentum (Bruchteilseigentum) - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware - an der neu hergestellten Sache im Verhältnis des Werts des Vorbehaltseigentums (Netto-Rechnungswert) zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei INGUN eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an INGUN. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt INGUN, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

6. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber INGUN hierüber informieren und den Dritten unverzüglich auf das Eigentum von INGUN hinweisen.

7. Tritt INGUN bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers - insbesondere Zahlungsverzug - vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist INGUN berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

## X. Geistiges Eigentum

Soweit nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart, sind und verbleiben alle geistigen Eigentumsrechte, insbesondere an Produkten, Arbeitsergebnissen, Technischen Dokumentationen, urheberrechtlich geschützten Unterlagen, Know-How und Erfindungen, welche im Rahmen des Auftrags entstehen oder bereits vor dem Zustandekommen des Auftrags existiert haben, im Eigentum von INGUN. Dies gilt auch, soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben des Auftraggebers entstanden sind. Für den Inhalt abweichender Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

## XI. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung oder soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme. Die Frist gilt nicht für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von INGUN und seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen

Vorschriften verjähren.

2. Bei Sach- oder Rechtmängel leistet INGUN Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

3. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist INGUN nach eigener innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlenschlags, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

4. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von INGUN den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändert lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

5. Liegt ein beiderseitiges Handelsgeschäft (§ 343 HGB) vor gelten für den Auftragnehmer die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB.

6. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von INGUN kann der Auftraggeber unter den in Abschnitt XII. genannten Voraussetzungen Schadenersatz verlangen.

7. Eine im Einzelfall mit einem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

## XII. Haftung

1. Die Haftung von INGUN auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Abschnitts XII eingeschränkt.

2. INGUN haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur vertragsgemäßen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln und von Sachmängeln, die seine Gebrauchsfähigkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben seines Personals oder seines Eigentums vor erheblichen Schäden bezwecken.

3. Für Schäden, die aufgrund der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten entstanden sind, wird die Haftung auf Schäden begrenzt, die INGUN bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei

Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die aufgrund der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten

entstanden sind, sind nur zu ersetzen, soweit solche Schäden typischerweise zu erwarten sind.

4. Die vorstehenden Haftungseinschränkungen und -ausschlüsse und -begrenzungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungshelfern von INGUN.
5. Die vorstehenden Haftungseinschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für die Haftung von INGUN wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
6. Soweit INGUN, ohne hierzu vertraglich verpflichtet zu sein, technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

### XIII. Referenzen

1. Der Auftraggeber ist nur mit Zustimmung von INGUN berechtigt, auf seinen Erzeugnissen, Zeichnungen, Abbildungen, Modellen, Prospekten, Geschäftspapieren, Werbebroschüren und dergleichen sowie auf Fachmessen auf die Geschäftsverbindung mit INGUN hinzuweisen.
2. Der Auftraggeber ist nur mit Zustimmung von INGUN berechtigt, den Namen INGUN und die Geschäftsverbindung mit INGUN als Referenz auf seiner Homepage oder in sonstigen Publikationen zu nennen.

### XIV. Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ausschließlich der Hauptsitz von INGUN.
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen INGUN und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.